

Volke**lt**-Brief

NEWS + TIPPS FÜR DEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Freitag, den 5.6.2009

www.GmbH-GF.de

Nr. 11/2009

Nein

12 Aufsichtsratsvorsitzende großer deutscher Aktiengesellschaften – angeführt von Gerhard Cromme, dem Vorsitzenden der Corporate-Governance-Kommission zur Transparenz von börsennotierten Aktiengesellschaften – haben sich jetzt zu Wort gemeldet und deutlich gemacht, warum die von der Koalition vorgeschlagenen Maßnahmen zur Manager-Vergütung untauglich sind:

Eingriffe in die Vertragsfreiheit werden der Unternehmenswirklichkeit nicht gerecht. Im Gegenteil: Sie verhindern dynamische Lösungen. Die zeitverzögerte Auszahlung der Erfolgsvergütung führt dazu, dass mehr Festgehalt gezahlt wird. Das wollen weder Politik noch Wirtschaft. Die 2-jährige Karenzzeit für Vorstände zur Bestellung als Aufsichtsrat bewirkt, dass das Insiderwissen des Vorstandes zur Kontrolle des Unternehmens verloren geht. Als „unangebracht“ wird die Verpflichtung des Aufsichtsrates angesehen, wonach bei Sorgfaltspflichtverletzungen das Gehalt des Vorstandes nachträglich gekürzt werden soll. Falsch sei auch der geforderte Selbstbehalt bei der Manager-Haftpflicht.

Aus Sicht der Aufsichtsräte ist damit keine der vorgeschlagenen Einschränkungen tauglich. Darüber ließe sich reden. Glaubwürdiger wäre es aber gewesen, wenn die Aufsichtsräte eigene Vorschläge gemacht hätten. Die gibt es aber nicht. Schade.



Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

Deutsche Bank-Chef *Josef Ackermann* hat gut reden: Nach Abzug der Vorstandsbezüge eine Eigenkapitalrendite (ROI) von 25% zu erzielen, ist für eine Bank möglich. Ihr Produkt ist „Geld“. Das braucht jeder zu jeder Zeit. Für mittelständische Unternehmen ist die Rechnung etwas komplizierter. Ihr Produkt muss sich Tag für Tag am Markt beweisen. Wird ein Produkt von einer Innovation überholt, wird es eng. Und in der Regel ist das „Produkt“ auch etwas komplexer: Er benötigt Anlagevermögen – Maschinen und Investitionsgüter – die langfristig finanziert werden müssen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen mit bis zu 7 Mio. Umsatz liegt laut KfW bei knapp 20%. Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 7 Mio. und 40 Mio. EUR haben rund 35% EK, bei den noch größeren Unternehmen liegt die Quote bei knapp über 40%. Aber auch im internationalen Vergleich bedeutet das einen Abstiegsplatz: In Italien (25%), Frankreich (37%) und Spanien (43%) liegt der kleinere Mittelstand deutlich besser. Kein Wunder: Wer Investitionsgüter teuer finanzieren muss, sich für jeden Kredit persönlich verbürgen oder Sicherheiten bestellen muss und konjunkturbedingt horrenden Überziehungszinsen zahlen muss, hat keine Chance Eigenkapital zu bilden. Das ist die Kehrseite der 25%-Eigenkapital-Rendite-Forderung von Ackermann

- **täglich aktuelle Informationen für Geschäftsführer unter www.GmbH-GF.de – das Geschäftsführer-Netzwerk**
- **GmbH-Verkauf: Geschäftsführer brauchen Leistungsnachweis**
- **Pflicht-Offenlegung: Klage gegen Verwaltungsgebühr bringt nichts**
- **GmbH-Beirat: Vorsicht bei Zusatztätigkeiten**
- **Gründung mit Musterprotokoll nicht immer vorteilhaft**
- **Konzern: Verständigung mit dem Finanzamt bringt Rechtssicherheit**
- **Hotline: [mailto: info@GmbH-GF.de](mailto:info@GmbH-GF.de)**
- **Dringend: 0172 – 478 62 63**

GmbH-Verkauf: Geschäftsführer brauchen Leistungsnachweis

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch dazu geführt, dass auf der Geschäftsführungsebene umstrukturiert, ausgetauscht oder verschlankt wurde. Das betrifft z. B. die Geschäftsführer in Tochtergesellschaften oder in mittelständischen GmbHs, die zur Finanzierung neue Gesellschafter aufgenommen haben. Für den betroffenen Geschäftsführer bedeutet das: Er wird – auf der Grundlage des bestehenden Anstellungsvertrages – für neue Arbeitgeber tätig.

Wichtig: Wenn der Geschäftsführer über Jahre mit guten Leistungen zum Erfolg des Unternehmens beigetragen hat, sollte er sich diesen Leistungsnachweis zeitnah in der Umstrukturierung von den bisherigen Gesellschaftern testieren lassen. Das vereinfacht einen Neustart im Falle einer späteren Kündigung. Dazu kann der Geschäftsführer die Ausstellung eines Zeugnisses verlangen – zumindest dann, wenn er nicht oder nur sehr gering an der GmbH beteiligt ist. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses besteht allerdings nur ausnahmsweise, und zwar bei begründeten, tatsächlichen Änderungen des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses. Für den GmbH-Geschäftsführer sind folgende Situationen:

- Sie werden aus einem Anstellungsverhältnis (z. B. Abteilungsleiter) zum Geschäftsführer der GmbH berufen,
- ein neuer Geschäftsführer wird eingestellt, mit der Folge, dass sich die Verantwortlich- bzw. Zuständigkeiten zwischen den Geschäftsführern ändern,
- es findet ein Gesellschafterwechsel statt,
- Sie werden vom Amt des Geschäftsführers abberufen,
- die GmbH wird liquidiert oder es findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.

Wird Ihnen ein Zwischenzeugnis ausgestellt, dann haben Sie keinen Anspruch darauf, dass die dort benutzten Formulierungen und Bewertungen auch in dem Zeugnis verwendet werden, dass anlässlich Ihres endgültigen Ausscheidens ausgestellt wird. Allerdings: Wird das Zeugnis deutlich negativer formuliert, dann muss der Arbeitgeber dafür gewichtige Gründe nennen können.

Für die Praxis: Lassen Sie sich immer dann ein Zwischenzeugnis ausstellen, wenn Sie neue, außergewöhnliche Projekte erfolgreich durchgeführt haben, wenn Sie wichtige neue Geschäftsbeziehungen begründet haben oder wenn Sie ein erfolgreiches Geschäft abgewickelt haben. Die Gesellschafter bestätigen Ihnen in einer wirtschaftlichen Erfolgssituation gerne Ihre persönlichen Fähigkeiten und Ihre Erfolge.

Der Geschäftsführer kann zwischen der Ausstellung eines einfachen Zeugnisses und einem qualifizierten Zeugnis mit einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung wählen. Für Leitungs- und Führungskräfte **üblich** ist das qualifizierte Zeugnis. **Sie müssen das aber ausdrücklich verlangen.**

Pflicht-Offenlegung: Klage gegen Verwaltungsgebühr bringt nichts

Noch immer wehren sich viele GmbHs gegen die Pflicht-Offenlegung des Jahresabschlusses, aber auch gegen das Abmahnverfahren, das im Falle einer Verweigerung der Veröffentlichung droht. Jetzt hat das Landgericht Bonn ein weiteres Mal die Zulässigkeit des Verfahrens bestätigt – die klagende GmbH wurde dazu verpflichtet, die ihr auferlegt Verwaltungsgebühr in Höhe von 53,50 EUR nachzuzahlen.

Das klingt zunächst einmal nach „Peanuts“. Doch in der Summe bestätigt das Gericht damit, dass alle vom Bundesamt für Justiz angemahnten GmbHs diesen Betrag zu Recht abführen müssen – und zwar auch dann, wenn sie innerhalb der angemahnten 6-Wochen-Frist die Veröffentlichung vornehmen. Bei geschätzten 450.000 Abmahnverfahren ergibt sich daraus eine Mehrbelastung aus Bürokratiekosten von insgesamt ca. 25 Mio. EUR – also ein nicht zu vernachlässigender Betrag, den die betroffenen GmbHs mit der Einführung des neuen Verfahrens zur Pflichtveröffentlichung zum 31.12.2007 aufbringen müssen (vgl. dazu Volkelt-Brief Nr. 21/2008).

Das Landgericht Bonn hat damit alle anderen offenen Verfahren in der Sache abgeschlossen. Danach gilt: **„Die Gebühr von 50,00 EUR nebst Zustellungsauslagen von 3,50 EUR entfällt nicht deswegen, weil die Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen innerhalb der gesetzten sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird“** (LG Bonn, Beschluss vom 11.2.2009, 30 T 878/08).

Für die Praxis: GmbH-Geschäftsführer, die nach wie die Pflichtveröffentlichung nicht mitmachen wollen, müssen umdenken. Zwangsverweigerung oder rechtliches Vorgehen gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Pflichtveröffentlichung des GmbH-Jahresabschlusses laufen ins Leere. Daran wird sich auch in künftigen Gerichtsverfahren nichts ändern. Die Pflichtveröffentlichung lässt sich nur mit einer aufwendigen Umstrukturierung des Unternehmens vermeiden.

GmbH-Beirat: Vorsicht bei Zusatztätigkeiten

Aufsichts- oder Beiratsvergütungen können Sie in der GmbH zur Hälfte als Betriebsausgaben abziehen, wenn der Aufsichtsrat eine Überwachungsfunktion ausübt (§ 10 Nr. 4 KStG). Nach den Vorgaben der Finanzbehörden sind aber die folgenden Vergütungen keine Zahlungen für Aufsichtsrats Tätigkeiten im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (so z. B. OFD Magdeburg, S 2755 – 1 – St 216):

- Vergütungen für reine Repräsentationsaufgaben,

- Vergütungen für ehemalige Aufsichtsratsmitglieder für beratende Tätigkeiten,
- für eine Doppelfunktion (das Aufsichtsratsmitglied ist sowohl Mitglied des Aufsichtsrates als auch eines Kreditausschusses),
- Vergütungen für Tätigkeiten an Aufsichtsratsmitglieder, die zusätzlich als Sachverständige mit weiteren Kontrollfunktionen beauftragt werden.

Für die Praxis: Als Geschäftsführer einer GmbH mit Aufsichtsrat (das ist z. B. eine GmbH mit mehr als 500 Arbeitnehmern bzw. bei freiwilliger Einrichtung des Beirats mit echten Kontrollaufgaben) sollten Sie bei der Besetzung des Beirates auf die oben genannten Kriterien hinweisen und die steuerlichen Folgen aufzeigen (Verlust der Abzugsfähigkeit der hälftigen Aufsichtsratsvergütung). Insbesondere bei Bestellung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers /Rechtsanwalts in den Aufsichtsrat/Beirat kann es schnell zu Doppelfunktionen oder Interessenkollisionen kommen.

Steuerschädlich sind in diesem Fall zusätzliche Tätigkeiten eines Aufsichtsrates, sei es bei der Erstellung von Rechts- oder Steurgutachten oder bei einer Vertretung der GmbH in gerichtlichen Verfahren oder anderen rechtlichen Auseinandersetzungen. Es sei denn, dass ein gesonderter Vertrag über die zusätzlich zu erbringende Leistung abgeschlossen wird, die nicht im Zusammenhang mit seiner Kontrollaufgabe stehen darf.

Gründung mit Musterprotokoll nicht immer vorteilhaft

Seit dem 1.11.2008 ist es möglich, eine GmbH oder eine Unternehmergesellschaft (UG) mit einem sog. Musterprotokoll zu gründen. Das ist ein verkürzter Gesellschaftsvertrag, der zusammen mit dem Notar ausgefüllt wird und zum elektronischen Handelsregister eingereicht wird. Das vereinfachte Eintragsverfahren spart zwar Gebühren, ist aber nicht immer die richtige Lösung für das angestrebte Unternehmensziel. Wann ist es besser, eine neue Firma statt mit Musterprotokoll mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag zu gründen?

Übersicht: Gründen ohne Musterprotokoll

1. Gründung mit einer bestehenden Firma: Wird die UG bzw. die GmbH mit Musterprotokoll gegründet, müssen die Einlagen „bar“ eingezahlt werden – als Bareinlage. Die Einbringung eines bestehenden Geschäftsbetriebes (Einzelunternehmen, GbR) gegen einen Gesellschaftsanteil ist nur im Wege der Kapitalerhöhung möglich. Bareinlagen müssen zwingend in Geld erbracht werden. Zulässig sind nur bare Zahlungen in inländischer Währung. Devisen müssen daher vor der Einzahlung in Euro umgetauscht werden. Wechsel und Schecks müssen vorher gutgeschrieben sein. Wird trotzdem das Musterprotokoll verwendet, muss anschließend das Kapital erhöht werden und zwar als Sacheinlage. Das geht aber nur als Voll-GmbH, also wenn das Stammkapital dann 25.000 EUR beträgt.

2. Gründung mit vorhandenem Anlagevermögen: Das unter 1. Gesagte gilt auch für vorhandenes Anlagevermögen (Waren, Grundstücke, Pkw usw.). Einzelne Wirtschaftsgüter können aber anschließend an die mit Musterprotokoll gegründete Gesellschaft verkauft werden. Der Gesellschafter, der Wirtschaftsgüter verkauft, erhält dafür aber keinen zusätzlichen Geschäftsanteil. Hat er mit diesen Wirtschaftsgütern bereits einen Firmenwert geschaffen, so erhält er dafür in der Regel keinen Gegenwert. Auch in diesem Fall ist die Gründung mit Musterprotokoll gegen Bareinlagen nicht sinnvoll. Besser ist es, eine vollwertige GmbH mit maßgeschneidertem Gesellschaftsvertrag und gegen Sacheinlagen zu gründen – das kostet zwar etwas mehr, ist aber in der Regel die bessere Lösung für alle Beteiligten.

3. Gründung mit mehreren Gesellschaftern: Das Musterprotokoll ist eine sehr verkürzte Fassung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages. Für Alles, was dort nicht geregelt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, z. B. zum Ausscheiden eines Gesellschafters oder zu allgemeinen Gesellschafterpflichten. Sind diese Regelungen nicht erwünscht, können diese nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abgeändert werden (Änderungen des Gesellschaftsvertrages). Wird das Musterprotokoll verwendet sind max. 3 Gesellschafter möglich. 2 von 3 Gesellschaftern erreichen aber nur eine 66%-Mehrheit. Das bedeutet: Solche Beschlüsse müssen faktisch einstimmig zustande kommen. In der Praxis ist das sehr problematisch. Hat die Firma mehr als 3 Gesellschafter, kann das Musterprotokoll ohnehin nicht mehr verwendet werden.

Konzern: Verständigung mit dem Finanzamt bringt Rechtssicherheit

Konzerninterne Lieferungen in Europa können Sie vorab per Advance Pricing Agreement (APA) im Hinblick auf ihre steuerlichen Auswirkungen prüfen lassen – und zwar vorab. Für Konzern-Unternehmen mit großen zwischenbetrieblichen Liefermengen ist das ein hilfreiches Verfahren, um die Betriebsprüfung auf Abstand zu halten.

Bei Verrechnungen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe können Sie davon ausgehen, dass es bei einer anschließenden Betriebsprüfung nicht mehr zu steuerlichen Auseinandersetzungen und sogar Steuernachforderungen kommen wird. Aber auch Doppelbesteuerungen durch ausländische Finanzbehörden können damit rechtssicher ausgeschlossen werden. Nachteil: Sie sind an das Agreement weitgehend gebunden und können Ihre Verrechnungspreise nicht mehr spontan an Marktsituationen anpassen.

Die einzelnen Verfahrensschritte:

- Zunächst beantragen Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einen Termin für ein Vorgespräch, in dem Gegenstand und Inhalt des APA abgestimmt werden.
- Anschließend stellen Sie schriftliche APA-Anträge bei den beteiligten in- und ausländischen Steuerbehörden. Dazu sind je nach Vorgang verschiedene Unterlagen bereitzustellen (siehe Merkblatt unten).
- Kosten: Grundgebühr 20.000 EUR für ein APA bzw. die Verlängerungs- (15.000 EUR) und Veränderungsgebühr (10.000 EUR).

Für die Praxis: Das Verfahren erhöht die Rechtssicherheit und verhindert Doppelbesteuerungen. Aber: Das Verfahren ist teuer und bindet Sie in Ihrem Pricing. Außerdem müssen Sie u. U. sensible Unternehmensdaten offen legen. Das Bundesfinanzministerium hat zum APA-Verfahren ein ausführliches Merkblatt herausgegeben, in dem alle Einzelheiten zur Durchführung und zur rechtlichen Reichweite ausführlich erläutert sind (BMF-Schreiben vom 5.10.2006, IV B 4 – S 1341 – 38/06).

Das Merkblatt im Volltext und weiterführende Hinweise zum Verfahren gibt es im Internet unter: <http://www.bzst.bund.de> -> Advance Pricing Agreements (Vorschriften, Merkblätter, Formulare, Kontakt).

Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur Geschäftsführung

- **BFH-Urteil zum häuslichen Arbeitszimmer:** Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann der Arbeitnehmer die Kosten für einen berufliche genutzten Raum (Archiv), der nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmer entspricht, grundsätzlich als Werbungskosten steuerlich geltend machen – und zwar in uneingeschränkter Höhe. Werden mehrere Räume beruflich genutzt, so ist für jeden einzelnen Raum zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung als häusliches Arbeitszimmer gegeben sind – jedenfalls solange diese nicht eine funktionale Einheit bilden (BFH, Urteil vom 26.3.2009, VI R 15/07).

Für die Praxis: Das Urteil betrifft auch alle GmbH-Geschäftsführer, die aufgrund der räumlichen Situation in der häuslichen Wohnung oder in der Immobilie ein abgegrenztes Arbeitszimmer nicht ausweisen konnten, aber z. B. einen Raum als Dokumentenarchiv genutzt haben. Hier muss der Steuerberater jetzt prüfen, ob die neuen Grundsätze des BFH in Zukunft eine steuerliche Anerkennung ermöglichen. Daneben ist zu prüfen, ob ein nachträglicher Werbungskostenabzug durchgesetzt werden kann.

- **Neueste Zahlen zur Mini-GmbH:** Nach den neuesten Erhebungen der Universität Jena gibt es zum 23.5.2009 insgesamt 10.064 Unternehmen, die in der Rechtsform der Mini-GmbH (Unternehmergesellschaft – haftungsbeschränkt) ins Handelsregister eingetragen sind. Damit wurden allein in der letzten Woche 425 neue Unternehmergesellschaften eingetragen. Hält der Trend in dieser Geschwindigkeit an, wird es zum Jahresende ca. 23.000 eingetragene Unternehmergesellschaften geben.
- **Bundesfinanzhof ermöglicht flexiblere Wohnsitzwahl:** Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung auch dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg verlegt und hatte sich anschließend eine neue Zweitwohnung am bisherigen Arbeitsort angemietet, von der aus er seiner Tätigkeit nachgeht. Im Urteilsfall waren die Eheleute an den Beschäftigungsort der Ehefrau gezogen (BFH, Urteile vom 5.3.2009, VI R 23/07 und VI R 58/06).

Für die Praxis: Damit haben Familien in Zukunft bessere steuerliche Möglichkeiten zur Bestimmung des Hausstandes, ohne dass damit steuerliche Nachteile eintreten. Beispiele: Die Kinder sollen in ländlicher Umgebung aufwachsen oder einen bestimmten Schultypus besuchen, die nur an einem bestimmten Orten angeboten wird (Internat o.ä.). Dazu muss der Hausstand aber weg vom bisherigen Beschäftigungsort verlegt werden. Bisher war das „steuerschädlich“ – der doppelte Wohnsitz wird nicht mehr anerkannt. Nachteil: Bei einem solchen Umzug gelten die Umzugskosten weiterhin als privat veranlasst und werden steuerlich nicht mehr anerkannt. Neben der ortsüblichen Miete, Reinigungskosten der Wohnung, Fahrtkosten für eine wöchentliche Heimfahrt können in diesem Fall auch die Aufwendungen für Telefonkosten mit der Familie als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Ihr *Lothar Volkelt*

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt
für das Geschäftsführer-Netzwerk
<mailto:lothar.volkelt@gmbh-gf.de>

Impressum: Der **Volkelt-Brief** – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726 General von Holzling Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt E-mail: Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de Internet www.GmbH-GF.de. Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Bezug: über E-Mail, Erscheinen: 2 x monatlich mit jeweils 4 Seiten DIN A 4 Bezug: **2,50 € pro Ausgabe Für Mitglieder des Geschäftsführer-Netzwerks kostenfrei**